



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Philippe RENAUDIÈRE  
Datenschutzbeauftragter  
Europäische Kommission  
Rue de la Loi, 200  
1049 Brüssel

Brüssel, den Dienstag, 7. Juli 2015  
GB/BR/sn/1127 C 2013-1275, 2013 -1277,  
2013-1278, 2013-1279, 2013-1280, 2013-1281,  
2013- 1282

Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betrifft: Meldungen in den Fällen 2013-1277 und 2013-1282 sowie Aktualisierungen in den Fällen 2013-1275, 2013-1278, 2013-1279, 2013-1280 und 2013-1281**

Sehr geehrter Herr Renaudière,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. November 2013 und die folgenden Meldungen zur Vorabkontrolle sowie die beigefügten Aktualisierungen.

Aktualisierte Meldungen:

- **Auswahl von Personal in Führungspositionen** in der Kommission und in den Agenturen - Stellungnahme vom 17. September 2007 (Fall 2013-1275 - Aktualisierung von 2007-0193)<sup>1</sup>;
- *Procédure de sélection relative aux vacances d'emploi hors encadrement* - Stellungnahme vom 22. Mai 2012 (Fall 2013-1278 - Aktualisierung von 2012-0276)<sup>2</sup>;
- **Auswahlverfahren von Personal der mittleren Führungsebene** - Stellungnahme des EDSB vom 17. Juni 2009 (Fall 2013-1279 - Aktualisierung von 2008-0751)<sup>3</sup>;
- *Traitement des documents fournis par le candidat lors du recrutement* - Stellungnahme vom 5. Juni 2009 (Fall 2013-1280 - Aktualisierung von 2008-0755)<sup>4</sup>;
- *Procédure de sélection des agents contractuels* - Stellungnahme vom 11. November 2011 (Fall 2013-1281 - Aktualisierung von 2011-0820)<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> DPO-920.7.

<sup>2</sup> DPO 2392.3.

<sup>3</sup> DPO 2664.3.

<sup>4</sup> DPO 2667.2.

<sup>5</sup> DPO 3462.2.

Neue Meldungen:

- *Traitement des demandes de **congé de convenance personnelle** - personnel hors encadrement* (Fall 2013-1277);
- *Traitement des demandes de **congé de convenance personnelle** - personnel d'encadrement* (Fall 2013-1282).

## I. GRÜNDE FÜR DIE VORABKONTROLLE

Wie Sie in Ihrem Schreiben hervorgehoben haben, wurden diese Meldungen und Aktualisierungen durch den neuen Artikel 11 des Statuts der Beamten ausgelöst, der am 1. Januar 2014 in Kraft trat. Demnach hat die Anstellungsbehörde vor der Einstellung eines Beamten oder nach dessen Rückkehr aus dem Urlaub aus persönlichen Gründen **Erklärungen über Interessenkonflikte** („DcI“) einzuholen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Sie **keine weiteren Änderungen**, die die Art der Datenverarbeitungsvorgänge verändern, erwähnen.

Wie Sie wissen, hat der EDSB kürzlich Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Behandlung von Interessenkonflikten vorgelegt (die „**Leitlinien**“) <sup>6</sup>. In Abschnitt 9 der Leitlinien legen wir die Bedingungen fest, unter denen Verarbeitungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten einer Vorabkontrolle unterzogen werden. Zusammenfassend geht aus den Richtlinien hervor, dass Verarbeitungen auf diesem Gebiet im Allgemeinen keiner Vorabkontrolle zu unterziehen sind. Insbesondere legen die Leitlinien fest, dass **Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b** der Verordnung Nr. 45/2001 (die „**Verordnung**“) keine angemessene Rechtsgrundlage für eine Meldung darstellt, da die Verarbeitung von DcI nicht dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten. Zweck der Verarbeitung ist vielmehr eine objektive Beurteilung des fraglichen potenziellen Interessenkonflikts, also eine Beurteilung der Art bestimmter Tätigkeiten oder Situationen und deren Vereinbarkeit mit der Stellung der betreffenden Person innerhalb der EU-Institution oder -Einrichtung.

Die oben genannten Meldungen erwähnen auch **Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d** der Verordnung hinsichtlich Verarbeitungen, „*die darauf abzielen Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen*“ als Rechtsgrundlage für eine Meldung. Ein solcher Ausschluss ist jedoch nur eine mögliche Folge einer Bewertung externer Tätigkeiten und nicht Zweck der Verarbeitung. Das Erstellen einer „schwarzen Liste“, um Personen a priori von einem Recht auszuschließen, würde typischerweise unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d fallen.

Aus diesem Grund **erfordert die Erhebung und weitere Bewertung von DcI durch die Kommission an sich keine:**

- **Stellungnahme** bezüglich der Fälle 2013-1277 und 2013-1282;
- **geänderte Stellungnahme** bezüglich der Fälle 2013-1275, 2013-1278, 2013-1279, 2013-1280 und 2013-1281.

Nichtsdestotrotz wird für die aktualisierten Meldungen 2013-1275 (Auswahl von Personal in Führungspositionen) und 2013-1279 (Auswahl von Personal der mittleren Führungsebene) eine Empfehlung benötigt (Abschnitt II unten). Außerdem möchten wir bei dieser Gelegenheit im Einklang mit den Richtlinien (Abschnitt III unten) einige Empfehlungen hinsichtlich der DcI-Formblätter abgeben.

## II. GELTUNGSBEREICH DER AKTUALISIERTEN MELDUNGEN

---

<sup>6</sup> <https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/Supervision/Guidelines>

Hinsichtlich des Geltungsbereichs einiger der aktualisierten Meldungen weist der EDSB darauf hin, dass:

- sich die aktualisierte Meldung in Bezug auf das **Einstellungsverfahren nach der Auswahl** (Fall 2013-1280 - Aktualisierung von 2008-0755) nicht mehr auf alle neuen Bediensteten bezieht, die von der Kommission eingestellt wurden, sondern ausschließlich auf Personal, das nicht der Führungsebene angehört;
- die aktualisierte Meldung in Bezug auf die **Auswahl von Personal in Führungspositionen** (Fall 2013-1275 - Aktualisierung von 2007-0193) nun auch die Daten umfasst, die für die Einstellung verarbeitet wurden. In diesem Punkt ist sie jedoch unvollständig (sie enthält keine Einzelheiten über die Modalitäten dieser zusätzlichen Verarbeitung und keine Informationen über die betroffenen Personen, die Datenschutzerklärung ist nicht so angepasst, dass sie die Datenverarbeitung bei der Einstellung umfasst);
- anders als die Meldung in Bezug auf Personal in Führungspositionen umfasst die aktualisierte Meldung zur **Auswahl von Personal der mittleren Führungsebene** (Fall 2013-1279 - Aktualisierung von 2008-0751) nicht das Einstellungsverfahren (mit Ausnahme der Verarbeitung von DcI)<sup>7</sup>.

Folglich:

- ist die Datenverarbeitung für die Einstellung von Personal der mittleren Führungsebene in keiner Meldung mehr erfasst;
- ist die Datenverarbeitung für die **Einstellung** von Personal in Führungspositionen nicht angemessen von der Meldung 2013-1275 erfasst, die sich hauptsächlich mit der **Auswahl** von Personal in Führungspositionen befasst.

Wir gehen davon aus, dass die Trennung des Einstellungsverfahrens zwischen Nicht-Führungspersonal und Führungspersonal darin begründet liegt, dass zwei verschiedene Referate (HR A2 bzw. HR B2) für die Einstellung dieser entsprechenden Gruppen verantwortlich sind<sup>8</sup>. Außerdem gehen wir davon aus, dass ein Großteil des Personals in Führungspositionen und der mittleren Führungsebene aus dem Kreis der EU-Beamten ausgewählt wird und wenn es einmal ausgewählt wurde, nicht mehr eingestellt werden muss. Da jedoch für einige Stellen immer noch externe Bewerber ausgewählt werden, sollte eine Meldung die Verarbeitungen in dieser Hinsicht erfassen.

**Empfehlung:** Die Kommission sollte sowohl die Meldung in Bezug auf Personal der mittleren Führungsebene als auch die Meldung in Bezug auf Personal in Führungspositionen vervollständigen, so dass sie das gesamte Einstellungsverfahren umfassen und die Datenschutzerklärung entsprechend anpassen. Dabei sollte die Kommission bei jedem Abschnitt der Meldung sowie bei der Datenschutzerklärung klar zwischen den beiden Vorgängen (Auswahl und Einstellung) unterscheiden.

---

<sup>7</sup> Siehe S. 11, 26 und 33 des Inspektionsprotokolls vom 1. April. 2015.

<sup>8</sup> Diese Frage wurde auch nebenbei während der Inspektion, die von Januar-Februar 2015 in der GD HR durchgeführt wurde, diskutiert.

### III. BEMERKUNGEN ZU DEN DcI-FORMBLÄTTERN

Die DcI-Formblätter (Einstellung von Führungspersonal, Einstellung von Nicht-Führungspersonal, Wiedereingliederung von Führungspersonal nach Ablauf eines Urlaubs aus persönlichen Gründen sowie Wiedereingliederung von Nicht-Führungspersonal nach Ablauf eines Urlaubs aus persönlichen Gründen) entsprechen, wie in den Leitlinien weiter ausgeführt, weitgehend der Verordnung. Wir werden daher nur auf die wenigen Vorgehensweisen eingehen, die den Vorgaben offensichtlich nicht in vollem Umfang entsprechen.

#### 1. *Datenqualität*

Hinsichtlich der personenbezogenen Daten, die von der Person zur Verfügung gestellt werden müssen, ist es nicht nötig zu verlangen, dass die Person ihre „Heim“-Telefonnummer angibt.

**Empfehlung:** Die Kommission sollte das DcI-Formblatt wie folgt ändern:

- den Verweis auf die „Heim“-Telefonnummer streichen;
- diesen mit einer „Kontakt“-Telefonnummer ersetzen (der mobilen oder einer anderen) l.

#### 2. *Aufbewahrungsfrist*

Auch wenn die DcI einer neu eingestellten Person nur vorübergehend von der Dienststelle aufbewahrt wird, die für die Auswahl/Einstellung zuständig ist<sup>9</sup>, gehen wir davon aus, dass sie in seine/ihre persönliche Akte aufgenommen und dort gemäß der für Personalakten geltenden Aufbewahrungsfrist aufbewahrt wird<sup>10</sup>.

Jedoch sollte die Tatsache, dass die DcI Teil der Personalakte werden, nicht bedeuten, dass für die DcI dieselbe Aufbewahrungsfrist gelten sollte wie für die Personalakte. Nachdem die Relevanz einer DcI bei Dienstantritt tatsächlich zeitlich begrenzt sein könnte, scheint nur eine kürzere Aufbewahrungsfrist gerechtfertigt zu sein<sup>11</sup>.

Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB eine kürzere Aufbewahrungsfrist für DcI und eine entsprechende Anpassung der Meldung in Bezug auf Personalakten;

#### 3. *Informationspflicht*

Sollten bei dem ausgewählten Bewerber „familiäre Interessen“ bestehen, die er in der DcI angeben muss, kann er/sie Informationen über seine Ehegattin/ihren Ehegatten, Partner oder Haushaltsmitglieder zur Verfügung stellen. Wenn von der Kommission verlangt würde, diese Personen einzeln zu informieren, würde dies einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen. Nichtsdestotrotz muss die Kommission sicherstellen, dass die auf den DcI-Formblättern erwähnten Personen ordnungsgemäß über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 12 der Verordnung informiert werden.

**Empfehlung:** Die Kommission sollte:

- in dieser Hinsicht eine Datenschutzerklärung auf der Website der Kommission veröffentlichen;

---

<sup>9</sup> Für Nicht-Führungspositionen wird die DcI von der rekrutierenden Generaldirektion erhoben und zusammen mit der Einstellungsakte an das HR B2 übermittelt. Für Führungspositionen wird die DcI im Laufe des Einstellungsverfahrens vom HR A2 erhoben.

<sup>10</sup> In dieser Hinsicht sieht die Meldung DPO 230-3 (*gestion des dossiers personnels*) vor, dass: „*Le dossier numérisé est conservé jusqu'à l'extinction des droits du fonctionnaire et de ses ayants droit, et des possibilités de recours*“.

<sup>11</sup> Siehe S. 19 der Leitlinien.

- das DcI-Formblatt mit Hinweisen für die ausgewählten Bewerber versehen, dass diese gegebenenfalls ihre Verwandten darüber informieren, dass die Kommission deren Daten verarbeitet und dass weitere Informationen auf der Website der Kommission erhältlich sind<sup>12</sup>.

\* \*  
\*

---

<sup>12</sup> Siehe S. 21 der Leitlinien.

Angesichts der obigen Ausführungen:

- **schließen** wir

- Fälle 2013-1277 (*congé de convenance personnelle - hors encadrement*) und 2013-1282 (*congé de convenance personnelle - encadrement*) (Nicht-Vorabkontrollen);
- 2013-1278 (*sélection hors encadrement*) 2013-1280 (*recrutement hors encadrement*) und 2013-1281 (*sélection agents contractuels*); bitte beachten Sie, dass die aktualisierten Meldungen zusammen mit den ursprünglichen Meldungen im öffentlichen Register der Verarbeitungen des EDSB veröffentlicht werden;

- bitten wir Sie:

- **überarbeitete, aktualisierte Meldungen** hinsichtlich der Fälle 2013-1275 (Auswahl von Personal in Führungspositionen) und 2013-1279 (Auswahl von Personal der mittleren Führungsebene) im Einklang mit der oben genannten Empfehlung einzureichen; bitte verwenden Sie hierzu die EDSB-Referenznummern;
- die oben genannten **Empfehlungen hinsichtlich der DcI-Formblätter** umzusetzen.

Bitte unterrichten Sie den EDSB **innerhalb von vier Monaten** über die auf der Grundlage der Empfehlungen in dieser Stellungnahme ergriffenen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler:           - Herr Christian ROQUES, Datenschutzkoordinator, GD HR  
                          - Frau Martine LEVEQUE, Referatsleiterin HR A2  
                          - Herr Roberto CARLINI, Referatsleiter HR B2  
                          - Frau Thinam JAKOB, Referatsleiterin HR B1